



Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Bildungsgeld update

für berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch einen Beitrag zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskosten soll ein Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen geschaffen werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Kosten für Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten, sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für die durch die öffentliche Hand bereits Schulbeihilfen, Stipendien oder ähnliche Unterstützungen vorgesehen sind.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen, Lehrlinge und öffentlich-rechtlich Bedienstete
2. Arbeitslose und Arbeitsuchende
3. Wiedereinsteiger/innen und Ersteinsteiger/innen
4. selbständige Unternehmer/innen mit nicht mehr als 5 Mitarbeiter/innen (Vollzeitäquivalente)

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und fallweise einer Zusatzförderung.
2. Die Basisförderung beträgt
 - a) für Kurse, die zwischen 01.01.2010 und 31.12.2011 beginnen, maximal 35% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt) bis zu einem Höchstbetrag von € 700,- pro Person und Kalenderjahr.
 - b) für Kurse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, maximal 30 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt) bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- pro Person und Kalenderjahr.

3. Die Zusatzförderung wird für formale, positive Abschlüsse (Schlussprüfung) gewährt. Formale Abschlüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Abschlüsse, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, d.h. für die Ausübung eines Berufes, die Erlangung eines Berufsabschlusses oder als Zugang für eine weitere Ausbildung gesetzlich gefordert und geregelt sind. Sie beträgt
 - a) für Kurse, die zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2011 beginnen, maximal 25% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt) bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- pro Person und Kalenderjahr.
 - b) für Kurse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, maximal 20 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt.) bis zu einem Höchstbetrag € 300,- pro Person und Kalenderjahr.
4. Für eine Kursmaßnahme kann nur eine Basisförderung und gegebenenfalls eine Zusatzförderung gewährt werden. Die Förderung wird dem Jahr zugerechnet, in dem die Bildungsmaßnahme beginnt.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen

- a) Förderbare Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die von anerkannten Bildungsträgern gemäß § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie angeboten werden.
- b) Die einzelne Bildungsmaßnahme muss im vorhinein als förderbar anerkannt sein. Über die Anerkennung der Bildungsmaßnahme entscheidet die Förderstelle.
- c) Die Basisförderung wird nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, deren Kurskosten mindestens € 180,- (inklusive MWSt.) betragen.
- d) Für die Zuerkennung einer Basisförderung nach § 4 Z 2 ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit bei der zu fördernden Bildungsmaßnahme erforderlich.
- e) Die Zusatzförderung wird nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, deren Kurskosten inklusive Prüfungsgebühren mindestens € 500,- (inklusive MWSt.) betragen.
- f) Als Grundlage für die Bemessung der Kosten werden die Kosten aus dem jeweiligen Angebot des Bildungsträgers für eine abgeschlossene Maßnahme als Ganzes herangezogen, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Abrechnungszeiträume erstreckt und gegebenenfalls Teilzahlungen möglich sind. Für mehrgliedrige Bildungsmaßnahmen, welche einzeln als abgeschlossene Maßnahme vom Bildungsträger angeboten und verrechnet sowie einzeln absolviert werden können, werden die Kosten für die jeweilige Maßnahme herangezogen.
- g) Förderbar sind die reinen Schulungskosten einschließlich Prüfungsgebühren, sofern diese vom Bildungsträger als Teil der Schulungskosten in Rechnung gestellt werden.

2. Kumulierung

Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Bildungsgeld) nicht höher als 80% der nachgewiesenen Bildungskosten sein darf.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich spätestens 2 Wochen nach Beginn der zu fördernden Ausbildungsmaßnahme beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) ein Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status
- b) eine Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstitutes inklusive Auflistung der Ausbildungskosten bzw. sofern bereits vorhanden eine Originalzahlungsbestätigung
- c) Bestätigungen über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen
- d) sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis oder ein Nachweis über einen Bezug aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Absolvierung der Schulungsmaßnahme bei Vorlage folgender Nachweise:

- a) Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die 75%ige Anwesenheit
- b) Nachweis eines positiven Abschlusses im Fall einer Zusatzförderung
- c) Originalzahlungsbestätigung, sofern nicht bereits vorgelegt
- d) Bestätigungen über zwischenzeitig gewährte Unterstützungen

Diese Nachweise sind binnen drei Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und kann der Förderakt außer Evidenz genommen werden.

Sofern für dieselbe Bildungsmaßnahme auch ein Bildungsdarlehen gewährt wurde und die Rückzahlung des Bildungsdarlehens noch nicht vollständig erfolgt ist, wird der Förderbetrag nicht ausbezahlt. Die noch offene Darlehensschuld wird um diesen Förderbetrag reduziert.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

1. Förderansuchen für Kursmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erteilte Kursgenehmigungen im Sinn des § 5 Z 1 lit b für Kurse, die die Fördervoraussetzungen der neuen Richtlinien gemäß § 5 Z 1 lit. c nicht mehr erfüllen, bleiben aufrecht. Für Förderansuchen zu diesen Kursmaßnahmen gelten die bisherigen Richtlinien.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien Bildungsgeld update (Beschlusses der Tiroler Landesregierung in der Fassung vom 20.03.2007) außer Kraft.